

Marcus Bergmann (Hg.)

Geldwäsche

Materiellrechtliche und prozessuale
Überlegungen



Band 1

Strafrechtliche Studien

Herausgegeben von

Christian Schröder und Marcus Bergmann

Marcus Bergmann (Hg.)

Geldwäsche

Materiellrechtliche und prozessuale Überlegungen

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://d-nb.de> abrufbar.

CXCVIII

© Universitätsverlag Halle-Wittenberg, Halle an der Saale 2019

Umschlaggestaltung: pixicato GmbH Hannover, Horst Stöllger

Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

ISBN 978-3-86977-197-7

Vorwort

Die acht in diesem Band enthaltenen Beiträge eint das gemeinsame Thema: Geldwäsche. Allerdings beleuchten sie ganz verschiedene rechtliche Aspekte rund um dieses Problemfeld. Die ersten beiden Beiträge widmen sich der der Geldwäschegesetzgebung und der aufsichtrechtlichen Bewältigung der Problematik. Die folgenden fünf Beiträge setzen sich mit unterschiedlichen Fragen des Geldwäschestrafrechts auseinander. Der letzte Beitrag stellt das Strafprozessrecht in den Vordergrund. Auf diese Weise wurden in diesem Band ganz verschiedene materiell-rechtliche und prozessuale Überlegungen zum Thema Geldwäsche zusammengetragen.

Der Großteil dieser Beiträge beruht auf studentischen Arbeiten. Der Beitrag von *Maja Werner* geht auf ihre Abschlussarbeit (universitäre Schwerpunktbereichsarbeit) zurück. Die Beiträge von *Miriam Neureuther*, *Niklas Wolf*, *Friedrich van Bömmel*, *Annemarie Morgenroth* und *Julius Günther* gehen auf Seminararbeiten zurück, die im Rahmen des von Prof. Dr. Schröder im Wintersemester 2017/2018 angebotenen Seminars zu aktuellen Fragen des Wirtschaftsstrafrechts, insbesondere des Geldwäschestrafrechts, angefertigt wurden. Es handelte sich um herausragende Arbeiten, in denen ein schwieriges und für Studierende unbekanntes Themengebiet mit großem Eifer und großer Sorgfalt bearbeitet wurde, was zu ganz eigenen rechtlichen Gedanken und Stellungnahmen geführt hat. Deshalb freut es mich sehr, dass die Früchte dieser Arbeit nicht in der Schublade des universitären Prüfungsbetriebs verschwinden werden, sondern in diesem Band der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können. Die Autorinnen und Autoren danken Prof. Dr. Christian Schröder und seinem gesamten Lehrstuhl für ihre Unterstützung hierbei.

In den Beiträgen konnten Literatur und Rechtsprechung bis Anfang 2019 berücksichtigt werden, Bearbeitungsstand ist der 01.02.2019.

Halle, 14.05.2019

Marcus Bergmann

Inhalt

ANNABELL BLAUE

Der Einfluss der FATF auf die deutsche Geldwäschegesetzgebung:
Ein Überblick über die Maßnahmen der FATF und eine kritische Analyse. 9

MIRIAM NEUREUTHER

Geldwäsche im Unternehmen: Aufsichtsrechtliche Pflichten nach dem GwG
(und dem KWG sowie dem ZAG), Rolle und Arbeit der Aufsichtsbehörden
und aufsichtsrechtliche Sanktionen. 23

NIKLAS WOLF

Gegenstände der Geldwäsche (und das Problem der Kontamination):
Was rührt aus einer Vortat her? 63

MARCUS BERGMANN

Teleologische Reduktion von § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB bei der
Sicherstellung von Geldwäschegenständen durch Ermittlungsbehörden 93

MAJA WERNER

Die Tathandlungen der Geldwäsche (§ 261 StGB) und die Tathandlungen
der Hehlerei (§ 259 StGB) – Gemeinsamkeiten und Unterschiede 111

FRIEDRICH VAN BÖMMEL

Geldwäsche mittels Bitcoin 141

ANNEMARIE MORGENROTH

Selbstgeldwäsche und Selbstanzeige: Dogmatische Besonderheiten des
Geldwäschestrafatbestands 159

JULIUS GÜNTHER

Konsequenzen der Tat: Die Einziehung von Beziehungsgegenständen
und die möglichen prozessualen Ermittlungsmaßnahmen bei Verdacht
auf Geldwäsche 193

Der Einfluss der FATF auf die deutsche Geldwäschegesetzgebung:

Ein Überblick über die Maßnahmen der FATF und eine kritische Analyse

VON ANNABELL BLAUE

A. Der Geldwäschetatbestand als politisch motivierte Gesetzgebung

Geldwäsche hat zahlreiche Erscheinungsformen und stellt oftmals ein internationales Geschehen dar.¹ Besonders um die Herkunft inkriminierter Gelder zu verschleiern, ist der Transfer dieser Gelder ins Ausland eine beliebte Geldwäschemethode.² Somit muss auch die Bekämpfung der Geldwäsche grenzübergreifend erfolgen.³ Mit der Einführung des § 261 StGB sollte ein wirksames Instrument zur effektiven Bekämpfung der Geldwäsche geschaffen werden. Zur Einführung der Norm in das deutsche Strafgesetzbuch haben zahlreiche Vorgaben auf internationaler und europäischer Ebene beigetragen.⁴ Seit der Einführung des Geldwäschetatbestandes im Jahre 1991 gab es umfangreiche Novellierungen. Auch hier ist die deutsche Strafgesetzgebung zur Geldwäsche mannigfaltig beeinflusst worden von zahlreichen internationalen Vorgaben. Hier den Überblick zu behalten, fällt schwer. Durch die Änderungen hat sich der Vortatenkatalog aufgebläht und die Norm hat sich zu einer äußerst komplexen und unübersichtlichen Vorschrift entwickelt. Das führt vor allem in der Praxis zu Unsicherheiten bei der Normanwendung. Von seinem spezifischen Bezug zur Organisierten Kriminalität hat sich die Vorschrift außerdem längst entfernt.⁵ Da der Geldwäscheparagraph vor dem Hin-

1 Hecker, Europäisches Strafrecht, 5. Auflage, Berlin 2015, Kapitel 8 Rn. 11.

2 Pütter, Bürgerrechte & Polizei/Cilip 1/2003, 56.

3 Zur Notwendigkeit einer europaweiten Harmonisierung der Geldwäschestrafbarkeit Koslowski, Harmonisierung der Geldwäschestrafbarkeit in der Europäischen Union, Baden-Baden 2016, 73 ff.

4 Dazu Blaue, ZSP 2017, 38 (40 ff.); Barreto da Rosa, in: Diergarten/Barreto da Rosa, Praxiswissen Geldwäscheprävention, Berlin 2015, Rn. 144 ff.; Koslowski (Fn. 3), 101 ff.

5 Kritisch dazu Löwe-Krabl, wistra 1993, 123 (124); Blaue, ZSP 2017, 38 (40 ff.).

tergrund internationaler Bestrebungen zu sehen ist, der organisierten Kriminalität, in den Anfängen insbesondere der organisierten Betäubungsmittelkriminalität, und der Terrorismusfinanzierung effektiv beizukommen, ist er gewissermaßen ein Paradebeispiel für politisch geprägtes Strafrecht.⁶ Einen maßgeblichen Einfluss auf die deutsche Geldwäschegesetzgebung übt die Financial Action Task Force on Money-Laundering (FATF) aus. Dieser Beitrag setzt sich mit den Maßnahmen der FATF auseinander und beleuchtet ihren massiven Einfluss kritisch.

B. Die FATF und ihre Tätigkeit als Expertengruppe

Im Jahre 1989 wurde die Financial Action Task Force on Money-Laundering von den Regierungschefs der G7-Staaten in Paris ins Leben gerufen.⁷ Bei der FATF handelt es sich um ein zwischenstaatliches Gremium, aber nicht um eine internationale Organisation im traditionellen Sinne.⁸ Als Expertengruppe hat sie es sich zur Aufgabe gemacht, internationale Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu setzen und deren wirksame Umsetzung zu fördern.⁹ Inzwischen zählen 36 Länder, die Europäische Kommission und der Golf-Kooperationsrat zu den Mitgliedern der FATF.¹⁰

Längst setzt die FATF globale Standards im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die entsprechenden Maßnahmen werden im Folgenden dargestellt.

I. Typologieberichte

Um sicherzustellen, dass ihre Empfehlungen die aktuellen, sich ständig anpassenden Geldwäschemethoden hinreichend berücksichtigen, analysiert die FATF die aktuellen Methoden und Trends der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.¹¹ Dabei dienen jährliche Typologie-Expertentreffen als Forum zum Austausch über

6 *Blaue*, ZSP 2017, 38 (43).

7 *FATF*, What we do, <<http://www.fatf-gafi.org/about/whatwedo/>> (Stand: 31.01.2019).

8 *Herzog/Achtelik*, in: Herzog (Hrsg.) Geldwäschegesetz Kommentar, 2. Auflage, München 2014, Einleitung Rn. 60.

9 *FATF* (Fn. 7).

10 *FATF*, Members and Observers, <<http://www.fatf-gafi.org/about/membersandobservers/>> (Stand: 31.01.2019).

11 *FATF*, 25 years and beyond, abrufbar im Internet: <<http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/brochuresannualreports/FATF%2025%20years.pdf>> (Stand: 31.01.2019), 9; *FATF*, Annual Report 2015-2016, abrufbar im Internet: <<http://www.fatf-gafi.org/publications/fatfgeneral/documents/annual-report-2015-2016.html>> (Stand: 31.01.2019), 19.

neue Geldwäschemethoden.¹² Die Ergebnisse ihrer Analyse und Forschung stellt die FATF in Typologieberichten zur Verfügung.¹³ Dort werden reale Fallbeispiele eingehend analysiert und Indikatoren zum Erkennen von Geldwäscherisiken herausgearbeitet.¹⁴ Diese Berichte können dazu beitragen, die nach dem GwG Verpflichteten¹⁵ dafür zu sensibilisieren, Anhaltspunkte besser deuten und dadurch Geldwäsche besser erkennen zu können. Solche Typologieberichte sind daher begrüßenswert.

II. Die Empfehlungen der FATF

Das zentrale Dokument sind die „40 Recommendations“ der FATF, die erstmalig 1990 veröffentlicht wurden. Seitdem gab es mehrere, auch umfangreiche, Überarbeitungen und 2001 eine Erweiterung um „9 Special Recommendations“ zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung. Inzwischen sind alle Empfehlungen zur effektiven Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in einem einheitlichen Dokument enthalten, das regelmäßig aktualisiert wird.¹⁶ Einige Empfehlungen sind dort durch „Interpretive Notes“ näher erläutert und ein Glossar enthält die Definitionen elementarer Begriffe.

III. Die Evaluationen und Evaluationsberichte

Zur Durchsetzung der Empfehlungen setzt die FATF auf das „Prinzip des gegenseitigen Gruppendrucks“¹⁷ durch regelmäßige Peer-Reviews, in welchen ein Land einer Vor-Ort-Überprüfung unterzogen wird („mutual evaluation procedure“).¹⁸ Die Ergebnisse dieser Überprüfung werden in einem Bericht über das jeweilige

12 FATF, 25 years (Fn. 11), 11.

13 FATF, Methods and Trends, abrufbar im Internet: <http://www.fatf-gafi.org/publications/methodsandtrends/?hf=10&b=0&cs=desc%28fatf_releasedate%29> (Stand: 31.01.2019).

14 FATF, 25 years (Fn. 11), 10.

15 Vgl. dazu in diesem Buch den Beitrag von Neureuther, B. auf S. 24 f.

16 FATF, International standards on combating money laundering and the finance of terrorism & proliferation, The FATF Recommendations, 2012 (letztes Update 2018), abrufbar im Internet: <<http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/pdfs/FATF%20Recommendations%202012.pdf>> (Stand: 31.01.2019). Zu den Abschnitten und Inhalten der Empfehlungen Herzog/Achtelik (Fn. 8), Einleitung Rn. 62 ff.; zu den Novellierungen Krämer, Die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Baden-Baden 2008, 53 ff.

17 Herzog/Achtelik (Fn. 8), Einleitung Rn. 69.

18 Zum Ablauf der Mutual Evaluations: FATF, Mutual Evaluations, <<http://www.fatf-gafi.org/publications/mutualevaluations/documents/more-about-mutual-evaluations.html>> (Stand: 31.01.2019).

Land veröffentlicht, in dem faktische Schwachstellen und rechtliche Defizite im System der Geldwäschebekämpfung aufgezeigt und Anpassungen angemahnt werden. Um die Umsetzung der angemahnten Anpassungen in dem betroffenen Mitgliedstaat zu überwachen, gibt es wiederum ein „post-assessment monitoring“. Auf diese Weise wirkt ein hoher moralischer Druck auf die Mitgliedstaaten, die Vorgaben der FATF ordnungsgemäß in das nationale Recht zu implementieren.¹⁹ Somit beschränkt sich die FATF nicht nur darauf, Empfehlungen auszusprechen, sondern wacht auch über die Einhaltung der Standards bzw. die Umsetzung der in den Evaluationsberichten angemahnten Anpassungen.

IV. Die Listung der Staaten

Bei (gravierenden) Verstößen gegen die Standards kann die FATF Sanktionen aussprechen und die betreffenden Länder auf die Liste der Nichtkooperationsstaaten setzen.²⁰ Mit dieser öffentlichen Warnung vor den Risiken aus diesen Ländern will die FATF die Integrität des internationalen Finanzsystems schützen.²¹ Eine solche Listung kann dazu führen, dass die betroffenen Länder einen erheblichen Reputationsverlust erleiden.²² Außerdem kann eine solche Listung die Zurückhaltung anderer Staaten und ihrer Behörden und Unternehmen bewirken und dadurch zu wirtschaftlichen Nachteilen führen.²³ Zu einer solchen Zurückhaltung ruft die FATF in Empfehlung Nummer 19 („Higher-risk countries“) auf.²⁴ Hiernach sind die Mitgliedstaaten zur Einhaltung gesteigerter Sorgfaltspflichten gegenüber den gelisteten Ländern angehalten. Die FATF sieht in diesem Vorgehen selbst ein Druckmittel: Um ihre Position in der Weltwirtschaft zu erhalten, sollen die Länder die identifizierten Mängel beheben (müssen!).²⁵

19 *Krämer* (Fn. 16), 52; *Klippel*, Geldwäscherei, Wien 1994, 17; *Pieth*, in: Herzog/Mülhausen (Hrsg.), Geldwäschebekämpfung und Gewinnabschöpfung, Handbuch der straf- und wirtschaftsrechtlichen Regulierung, München 2006, § 4 Rn. 13.

20 *FATF*, High-risk and other monitored jurisdictions, <<http://www.fatf-gafi.org/countries/#high-risk>> (Stand: 31.01.2019); dazu *Krämer* (Fn. 16), 407 ff.; *Quedenfeld*, in: Quedenfeld (Hrsg.), Handbuch Bekämpfung der Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität, 4. Auflage, Berlin 2017, Rn. 15; *Koslowski* (Fn. 3), 111; *Barreto da Rosa* (Fn. 4), Kapitel 1 Rn. 205; zu den verschiedenen Sanktionsstufen *Krämer* (Fn. 16), 367.

21 *FATF*, High-risk and non-cooperative jurisdictions, abrufbar im Internet: <[http://www.fatf-gafi.org/publications/high-riskandnon-cooperativejurisdictions/more/more-on-high-risk-and-non-cooperative-jurisdictions.html?hf=10&b=0&s=desc\(fatf_releasedate\)](http://www.fatf-gafi.org/publications/high-riskandnon-cooperativejurisdictions/more/more-on-high-risk-and-non-cooperative-jurisdictions.html?hf=10&b=0&s=desc(fatf_releasedate))> (Stand: 31.01.2019).

22 *Koslowski* (Fn. 3), 111; *Krämer* (Fn. 16), 370 f., 408.

23 *Koslowski* (Fn. 3), 111; *Krämer* (Fn. 16), 370 f., 408, dessen Ausführungen sich noch auf die ältere Fassung dieser damals noch in Nummer 21 ausgesprochenen Empfehlung beziehen.

24 *FATF* (Fn. 16), 17, 79 (die entsprechende interpretive note).

25 *FATF* (Fn. 21).

Demnach bleibt die Nichtbeachtung der ausgesprochenen Empfehlungen trotz mangelnder Rechtsverbindlichkeit nicht folgenlos. „Staaten, die sich nicht freiwillig [den Standards der FATF] unterwerfen, sollen durch ökonomischen Druck dazu gezwungen werden.“²⁶ Das führt dazu, dass die Vorgaben der FATF trotz ihres Empfehlungscharakters faktisch als verpflichtend umzusetzender Standard interpretiert werden.²⁷

C. Legitimationsbedenken

Einerseits führt der Wegfall von Kontrollen an den Binnengrenzen und die Freizügigkeit von Personen-, Dienstleistungs- und Warenverkehr zu einem merklichen Anstieg grenzüberschreitender Kriminalität.²⁸ Insbesondere die geordneten Finanz- und Wirtschaftsabläufe der EU-Mitgliedsstaaten stellen eine beliebte Zielscheibe für kriminelle Akteure dar.²⁹ Dadurch gilt es, die Kräfte Europas zu bündeln – auch im Hinblick auf eine gemeinsame Kriminalpolitik.³⁰ Das gilt auch und vor allem im Bereich der Geldwäschegesetzgebung, da Geld häufig grenzüberschreitend gewaschen wird: Für kriminelle Wirtschaftsteilnehmer bieten die freizügigen Wirtschafts- und Finanzstrukturen Europas mannigfaltige Möglichkeiten zur Integration inkriminierter Vermögenswerte in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf.³¹ Im Konflikt dazu stehen aber die jeweiligen Eigenheiten der Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten. Insbesondere das Strafrecht stellt eine sensible Regelungsmaterie dar: Strafrecht ist *Ultima Ratio*, da es mit gravierenden Grundrechtseingriffen verbunden ist. Vor allem § 261 StGB ist Einfallstor für zahlreiche strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen mit erheblichen Grundrechtseingriffen.³² Eine Angleichung des Strafrechts darf nicht zur Preisgabe von grundlegenden innerstaatlichen dogmatischen Prinzipien führen. Das Strafrecht ist in besonderem Maße von nationalen Wertvorstellungen und Traditionen geprägt und daher

26 Pütter, Bürgerrechte & Polizei/Cilip 1/2003, 56 (59).

27 Krämer (Fn. 16), 52.

28 Hecker (Fn. 1), Kapitel 1 Rn. 32.

29 Hecker (Fn. 1), Kapitel 1 Rn. 32.

30 Hecker (Fn. 1) spricht in diesem Zusammenhang von einem „massiven kriminalpolitischen Handlungsdruck ...“, Kapitel 1 Rn. 32.

31 Hecker (Fn. 1), Kapitel 8 Rn. 11.

32 Schröder, WM 2011, 769 (774); vgl. zu einzelnen Ermittlungsmaßnahmen in diesem Band der Beitrag von Günther, D. II. auf S. 210 ff.

besonders eng mit der nationalen staatlichen Souveränität verbunden.³³ Eine ganz fundamentale Bedeutung kommt daher der Klärung von Kompetenzfragen zu.³⁴

Im Rahmen europarechtlicher Kompetenzen ist das Thema Strafrecht besonders heikel,³⁵ und schon die Strafrechtsaktivität der Europäischen Union muss sich teilweise starker Kritik ausgesetzt sehen.³⁶ Umso auffallender leuchtet aus der schillernden Masse der internationalen Akteure die FATF hervor.³⁷ Sie ist weder demokratisch noch parlamentarisch ausgestaltet.³⁸ Weder die Zuständigkeiten noch die Aufgaben der FATF sind in einem Gründungsabkommen oder in einer ähnlichen, völkerrechtlichen Vereinbarung geregelt.³⁹ Sie besitzt keine formalisierte Kompetenz.⁴⁰ Den üblichen Unterzeichnungs- und Ratifikationsverfahren des internationalen Rechts sind die Empfehlungen der FATF nicht unterworfen.⁴¹ Die demokratisch legitimierten nationalen Parlamente sind an der Ausarbeitung der Empfehlungen nicht beteiligt und können keinen Einfluss auf deren inhaltliche Ausrichtung und ihren Umfang nehmen. Dennoch: Weltweit setzt die FATF Standards im Bereich der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung, ohne hierfür jemals formell von der Weltgemeinschaft ermächtigt worden zu sein.⁴² Insbesondere auf die deutsche Geldwäschegesetzgebung übt die FATF gleichwohl - trotz unzureichender Demokratisierung und Parlamentarisierung - ganz massiven Einfluss aus.

Die gesetzgeberische Reaktion auf den Deutschland-Prüfbericht von 2010 veranschaulicht, dass die FATF den deutschen Gesetzgeber mitunter dazu bewegt, die Maßnahmen, die sie selbst für erforderlich erachtet, unreflektiert in nationales Recht umzusetzen und den ohnehin schon weitreichenden Geldwäschetatbestand dadurch noch weiter reichen zu lassen.⁴³

33 *Fromm*, ZIS 2008, 168 m.w.N.; *Dorra*, Strafrechtliche Legislativkompetenzen der Europäischen Union, Baden-Baden 2013, 21 m.w.N.; *Dannecker*, in: Maurer/Schultze/Stammen (Hrsg.), Festschrift für Hans-Otto Mühleisen zum 65. Geburtstag, Lindenberg im Allgäu 2006, 522 (523).

34 *Dorra* (Fn. 33), 21 f.

35 *Fromm*, ZIS 2008, 168.

36 *Braun*, StV 2003, 576; *Schünemann/Roger*, ZIS 2010, 515; *Schünemann*, ZIS 2010, 735; *Gless*, StV 2013, 317; abgeschwächt *Hecker* (Fn. 1), Kapitel 1 Rn. 37.

37 *Blaue*, ZSP 2017, 38 (43).

38 Zur mangelnden Demokratisierung und Parlamentarisierung der internationalen Organisationen *Dannecker* (Fn. 33), 522 (524).

39 *Herzog/Achtelik* (Fn. 8), Einleitung Rn. 60.

40 *Pütter*, Bürgerrechte & Polizei/Cilip 1/2003, 56 (57).

41 *Pieth* (Fn. 19), § 4 Rn. 13.

42 *Herzog/Achtelik* (Fn. 8), Einleitung Rn. 60; *Bülte*, NZWiSt 2017, 276 (285): „[...] ohne erkennbare demokratische Legitimation [...]“.

43 *Blaue*, ZSP 2017, 38 (43).

D. Die Reaktion des deutschen Gesetzgebers auf den Deutschland-Prüfbericht vom 19. Februar 2010

Vom 15.05. bis zum 05.06.2009 wurde Deutschland einer Vor-Ort-Überprüfung im Rahmen der Mutual Evaluation-Procedure unterzogen. Dabei war auch § 261 StGB Gegenstand von festgestellten Schwachstellen im deutschen System der Geldwäschebekämpfung. Damit einher gingen Verbesserungsvorschläge, deren Umsetzung aus der Sicht der FATF die deutsche Geldwäschebekämpfung noch stärker effektiveren soll. Diese angemahnten Anpassungen und die Reaktion des deutschen Gesetzgebers hierauf werden im Folgenden dargestellt.

I. Die Erweiterung des Vortatenkataloges um Insiderhandel, Marktmanipulation und Delikte der „Produktpiraterie“

Die im öffentlichen Prüfbericht der FATF festgestellten Defizite betrafen unter anderem den Vortatenkatalog des Geldwäschetatbestandes.⁴⁴ Daher empfahl die FATF Deutschland, Marktmanipulation, Insiderhandel und Produktpiraterie in den Vortatenkatalog der Geldwäsche aufzunehmen.⁴⁵ Daraufhin sah sich der deutsche Gesetzgeber dazu veranlasst, Marktmanipulation und Insiderstrafataten (§ 119 Abs. 1 bis 4 WpHG n. F.; § 38 Abs. 1 bis 4 WpHG a.F.) in den Vortatenkatalog des § 261 Abs. 1 S. 2 StGB aufzunehmen, wenn sie gewerbs- oder bandenmäßig begangen werden (§ 261 Abs. 1 S. 2 Nr. 4b StGB). Die (sehr überschaubare!) Begründung beschränkt sich darauf, dass sich Deutschland stets zur nationalen Umsetzung der FATF-Empfehlungen bekannt hat und die Standards der FATF vorsehen, dass Marktmanipulation, Insiderhandel und Produktpiraterie vom Vortatenkatalog umfasst werden, zumal im Deutschlandprüfbericht dahingehend Defizite festgestellt wurden.⁴⁶ Hierbei wurden die Risiken einer solchen Ausweitung des Vortatenkataloges für die Kreditwirtschaft und den Kapitalmarkt vom Gesetzgeber übersehen.⁴⁷ Die FATF-Empfehlungen sehen zwar vor, dass Insiderhandel und der

44 FATF, Mutual Evaluation Report, Germany, 2010, abrufbar im Internet: <<http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/mer/MER%20Germany%20full.pdf>> (Stand: 31.01.2019), 65; vgl. dazu auf Deutsch FATF, Bericht zur wechselseitigen Evaluierung, Kurzüberblick, Deutschland, 2010, abrufbar im Internet: <<https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/content-downloads/FATF%20Pr%C3%BCfbericht%202010.pdf>> (Stand: 31.01.2019).

45 FATF (Fn. 44), 65, 268.

46 Fraktion CDU/CSU und FDP, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz), BT-Drucks. 17/4182, 1 ff.

47 Schröder, WM 2011, 769 (770).

Marktmanipulation vom Vortatenkatalog umfasst werden, überlassen aber dem nationalen Gesetzgeber die Entscheidung, diese Aufnahme mit weiteren Anforderungen zu versehen.⁴⁸ Die Gefahr von systemischen Risiken durch die Aufnahme von § 38 WpHG a. F. in den Vortatenkatalog hätte z. B. minimiert werden können, indem eine banden- *und* gewerbsmäßige Begehung vorausgesetzt wird, um nur schwere Fälle organisierter Marktmanipulationen oder Insiderhandels zu erfassen.⁴⁹

Darüber hinaus erhielten auch die in §§ 143, 143a, 144 MarkenG, §§ 106 bis 108b UrhG, § 25 GebrMG, §§ 51, 65 GeschmMG, § 142 PatG, § 10 HalblSchG und § 39 SortSchG geregelten Straftaten Einzug in den Vortatenkatalog (in gewerbs- *oder* bandenmäßiger Begehung). Der Gesetzgeber hat durch die Ausweitung des Vortatenkataloges Normen miteinander verzahnt, ohne im Gesetzgebungsverfahren hinreichend zu prüfen, welche Wechselwirkungen sich daraus ergeben.⁵⁰

Damit bleibt festzuhalten, dass in den Gesetzgebungsmaterialien jegliche inhaltliche Auseinandersetzung mit dieser Ausweitung des Vortatenkataloges fehlt. Die Änderung wird letztendlich allein damit begründet, dass durch die Ausweitung die Forderung der FATF erfüllt wird.

II. Die Neufassung des § 261 Abs. 9 StGB: Die Einschränkung des Strafausschließungsgrunds bei Selbstgeldwäsche in Satz 3

Im Evaluationsbericht hat die FATF kritisiert, dass wegen § 261 Abs. 9 S. 2 StGB eine gleichzeitige Bestrafung der Vortatbeteiligten wegen der Vortat *und* einer Geldwäsche ausgeschlossen ist.⁵¹ Die FATF war nicht davon überzeugt, dass eine Strafbarkeit von Selbstgeldwäsche grundlegenden Prinzipien des deutschen Rechts zuwiderlaufen würde.⁵² Daher lautete die Empfehlung der FATF, dass Deutschland die Selbstgeldwäsche unter Strafe stellen soll.⁵³

Es blieb aber nicht bei einer einmaligen Rüge im Prüfbericht. Die FATF schaute dem deutschen Gesetzgeber regelrecht akribisch über die Schulter, ob er die vorge-

48 Schröder, WM 2011, 769 (774); FATF (Fn. 16), 114.

49 Schröder, WM 2011, 769 (773 f.).

50 Schröder, WM 2011, 769 (774).

51 FATF (Fn. 44), 10, 53.

52 FATF (Fn. 44), 10, 53.

53 FATF (Fn. 44), 65, 268.

schlagenen Anpassungen auch umsetzt.⁵⁴ Zwar hatte die FATF 2014 das Rating für die Effektivität des deutschen Geldwäschetatbestandes von „teilweise konform“ (PC) auf „weitgehend konform“ (LC) verbessert, betonte aber auch ausdrücklich, dass daraus nicht geschlussfolgert werden kann, dass die Kriminalisierung einer Selbstgeldwäsche nicht angegangen werden sollte.⁵⁵

Gehorsam reagierte der deutsche Gesetzgeber mit der Neufassung von § 261 Abs. 9 StGB durch das Einfügen von Satz 3.⁵⁶ Hervorzuheben ist, dass eine Änderung von § 261 Abs. 9 StGB im Erstentwurf⁵⁷ noch gar nicht vorgesehen war und – durch einen Änderungsantrag⁵⁸ eingebracht – erst in der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz⁵⁹ nur ca. 6 Wochen vor Inkrafttreten des Gesetzes, thematisiert wurde.⁶⁰

Dabei begegnet die Strafbarkeit der Selbstgeldwäsche rechtstaatlichen Bedenken und es sprechen zahlreiche Gründe dafür, dass sie nicht mit der deutschen Strafrechtsdogmatik vereinbar ist.⁶¹ § 261 Abs. 9 S. 3 StGB führt dazu, dass die Selbstgeldwäsche nunmehr dann strafbar ist, wenn der Vortatbeteiligte den Geldwäschegegenstand in den Verkehr bringt und dabei dessen rechtswidrige Herkunft verschleiert.⁶² Damit durchbricht § 261 Abs. 9 S. 3 StGB die Straflosigkeit von Selbstbegünstigungshandlungen, wie sie in den anderen Anschlussdelikten (§§ 257 Abs. 3, 258 Abs. 5 und 259 Abs. 1 StGB) normiert ist, ohne dass sich der Gesetzgeber mit möglichen Wechselwirkungen mit der Regelungssystematik eben dieser

54 FATF, 3rd follow-up Report, Mutual Evaluation of Germany, 2014, abrufbar im Internet: <<http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/mer/FUR-Germany-2014.pdf>> (Stand: 31.01.2019), 5, 7 f.

55 FATF (Fn. 54), 8.

56 Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 20. November 2015, BGBl. I 2015, 2025.

57 Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption, BT-Drucks. 18/4350.

58 Fraktionen CDU/CSU und SPD, Änderungsantrag im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Drucksache 18/4350 – Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption, Ausschussdrucks. 18(6)108.

59 Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Beschlussempfehlung und Bericht zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption vom 14.10.15, BT-Drucks. 18/6389.

60 Barreto da Rosa, JR 2017, 101 Fn. 2, der insgesamt von einem „fragwürdigen Gesetzgebungsverfahren“ spricht, 104.

61 Zu den rechtstaatlichen und dogmatischen Bedenken ausführlich Schröder/Bergmann, Warum die Selbstgeldwäsche straffrei bleiben muss, Berlin 2013; Bundesrechtsanwaltskammer, Stellungnahme zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des StGB – Strafbarkeit der Selbstgeldwäsche, 2015, abrufbar im Internet: <<https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2015/september/stellungnahme-der-brak-2015-33.pdf>> (Stand: 31.01.2019), 3 ff.; Weigell/Görlich, DStR 2016, 2178 (2183 ff.); Barreto da Rosa, JR 2017, 101 (103).

62 Siehe dazu in diesem Band den Beitrag von Morgenroth, B. III. 1. b) auf S. 163.

anderen Anschlussdelikten auseinandergesetzt hat.⁶³ Der bezweckte Schutz vor Wettbewerbsverzerrungen⁶⁴ würde dem Geldwäschetatbestand wieder einen neuen Schutzzweck und damit ein weiteres konstitutives Auslegungsziel hinzufügen.⁶⁵ Außerdem beinhaltet die Regelung mit dem „In-Verkehr-Bringen“ eine zusätzliche Tathandlung, deren Verhältnis zu den bisherigen Tathandlungen unklar ist.⁶⁶ Ferner ist fraglich, ob eine solche Änderung kriminalpolitisch überhaupt geboten war.⁶⁷ Da die FATF – der Einschränkung in der Palermo-Konvention⁶⁸ entsprechend – selbst vorsieht, dass von der Strafbarkeit der Selbstgeldwäsche abgesehen werden kann, wenn fundamentale Prinzipien des nationalen Rechts („fundamental principles of domestic law“) dem entgegenstehen⁶⁹, hätte der deutsche Gesetzgeber auch gründlich prüfen müssen, ob sich die Straflosigkeit der Selbstgeldwäsche aus solchen grundlegenden Prinzipien des deutschen Rechts ergibt. Eine Auseinandersetzung des Gesetzgebers damit lassen die spärlichen Gesetzgebungsmaterialien⁷⁰ allerdings vermissen. Stattdessen wirft der Gesetzgeber immer wieder ins Feld, dass diese Änderung des Geldwäschetatbestandes den Empfehlungen der FATF Rechnung tragen soll.⁷¹ Mit § 261 Abs. 9 S. 3 StGB solle eine Strafbarkeitslücke geschlossen werden, die durch die FATF in mehreren Berichten dringend angemahnt worden sei.⁷² „Wir schließen [diese Strafbarkeitslücke] [...] und unternehmen damit einen weiteren Schritt, der uns davor bewahrt, in ein Überwachungs-

63 *Barreto da Rosa*, JR 2017, 101 (103). Dafür, dass eine Durchbrechung bei § 261 StGB nicht gerechtfertigt ist *Weigell/Görlich*, DStR 2016, 2178 (2183); *Schröder/Bergmann* (Fn. 61), 70.

64 Fraktionen CDU/CSU und SPD (Fn. 58), Ausschussdrucks. 18(6)108, 3; Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz (Fn. 59), BT-Drucks. 18/6389, 11, 13 f.

65 *Gaede*, Gutachten zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption (BT-Drucks. 18/4350), Hamburg 2015, abrufbar im Internet: <<https://www.bundestag.de/blob/377336/7b8bcea9200ac5bba925d7fb950785dd/gaede-data.pdf>> (Stand: 31.01.2019), 33 f.; *Gaede*, Stellungnahme, Wortprotokoll der 56. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 8. Juni 2015, Protokoll-Nr. 18/56, 24.

66 *Gaede*, Gutachten (Fn. 65), 33.

67 *Schröder/Bergmann*, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des StGB – Strafbarkeit der Selbstgeldwäsche, Halle (Saale) 2015, abrufbar im Internet: <<http://wcms.itz.uni-halle.de/download.php?down=38017&elem=2881924>> (Stand: 31.01.2019), 2; *Gaede*, Gutachten (Fn. 65), 34 f.

68 Art. 6 (2) e) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, BGBl. II 2005, 954 (961).

69 *FATF* (Fn. 16), 32 (Interpretive note to Recommendation 3).

70 *Barreto da Rosa*, JR 2017, 101 (103).

71 Fraktionen CDU/CSU und SPD (Fn. 58), 3; Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz (Fn. 59), BT-Drucks. 18/6389, 11 f.

72 *Ullrich*, Redebeitrag, Stenografischer Bericht 130. Sitzung vom 15. Oktober 2015, Plenarprotokoll 18/130, 12702.

verfahren [...] zu geraten oder international auf den Finanzmärkten Reputation zu verlieren.⁶⁷³

E. Kritik an der Umsetzung der FATF Empfehlungen durch den deutschen Gesetzgeber

Bei den Empfehlungen der FATF handelt es sich um nicht unmittelbar bindendes Soft Law, sodass Deutschland keine Umsetzungspflicht trifft und die Nichteinhaltung der Empfehlungen keine unmittelbaren rechtlichen Konsequenzen nach sich zieht.⁷⁴ Da sich die Europäische Union in ihren Geldwäscherichtlinien auch an den Vorgaben der FATF orientiert⁷⁵, führen diese Vorgaben in der Praxis über einen solchen Umweg teilweise sogar dazu, dass der nationale Gesetzgeber zur Verschärfung der Strafrechtsordnung verpflichtet wird⁷⁶. Denn indem die Europäische Union in ihren Richtlinien die Empfehlungen der FATF aufgreift und einbezieht, werden diese – zunächst unverbindlichen Empfehlungen – für die nationalen Gesetzgeber der Mitgliedstaaten umsetzungspflichtig.⁷⁷ Auf diese Weise entsteht ein komplexes Gesamtgefüge aus Staat, Europäischer Union und FATF, bei dem sich die Frage stellt, ob rechtstaatliche Grenzen eingehalten werden.⁷⁸ Denn auch bei der Umsetzung von Richtlinienvorgaben der Europäischen Union darf eine kriminalpolitische Willensbildung des nationalen Gesetzgebers nicht ausbleiben.⁷⁹

73 *Ulrich* (Fn. 72), 12702.

74 *BaFin*, Financial Action Task Force, abrufbar im Internet: <https://www.bafin.de/DE/International/GlobaleZusammenarbeit/FATF/fatf_node.html> (Stand: 31.01.2019); *Quedenfeld* (Fn. 20), Rn. 15; *Klippel* (Fn. 19), 16 f.; *Krämer* (Fn. 16), 51; zum Begriff des Soft Law *Bergmann*, in: *Bergmann* (Hrsg.), *Handlexikon der Europäischen Union*, 5. Auflage, Baden-Baden 2015, Stichwort „Soft Law“, 852.

75 Erwägungsgründe (7) und (14) der Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001, ABl. L 344/76 f.; Erwägungsgrund (5) der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005, ABl. L 309/15; Erwägungsgründe (4), (11), (28), (33), (43 f.) der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015, ABl. L 141/74 ff.

76 *Dannecker* (Fn. 33), 522 (526) m.w.N.

77 *Dannecker*, in: Böse (Hrsg.), *Europäisches Strafrecht mit polizeirechtlicher Zusammenarbeit*, Baden-Baden 2013, Kapitel 8 Rn. 123; *Ders.* (Fn. 33), 522 (526); *Kilchling*, in: *Sieber/Satzger/von Heintschel-Heinegg* (Hrsg.), *Europäisches Strafrecht*, 2. Auflage, Baden-Baden 2014, § 16 Rn. 1.

78 *Dannecker* (Fn. 33), 522 (526). Insbesondere darf die Europäische Union nicht deshalb in einen Automatismus verfallen, nur weil sie selbst Mitglied der FATF ist. Auch die Europäische Union ist verpflichtet, die Standards der FATF auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht und ihre Erforderlichkeit hin zu überprüfen, bevor sie diese in ihre Richtlinien implementiert und die nationalen Gesetzgeber auf diese Weise zur Umsetzung verpflichtet.

79 *Ma*, *Die Bekämpfung der Geldwäsche als tatsächliches und rechtliches Problem*, Tübingen 2008, 91 ff.

Den Mitgliedstaaten räumt Art. 83 Abs. 3 AEUV das Recht ein zu prüfen, ob Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche grundlegende Aspekte der nationalen Strafrechtsordnung berühren (sog. „Notbremseverfahren“). Der Gesetzgeber ist verpflichtet zu prüfen, ob die internationalen Vorgaben zur Geldwäschebekämpfung rechtsstaatlich und systemgerecht in das deutsche Strafrecht eingebunden werden können.⁸⁰ Dieser parlamentarischen Verantwortung darf er sich nicht unter dem Vorwand der Umsetzungspflicht entziehen.

Umso mehr spitzt sich die Frage nach der Einhaltung rechtsstaatlicher Grenzen und der Beachtung fundamentaler verfassungsrechtlicher Prinzipien zu, wenn die Vorgaben der FATF über die Verpflichtungen der Geldwäscherichtlinien hinausgehen.⁸¹ In diesem Fall bewegen sogar die rechtsunverbindlichen und nicht demokratisch legitimierten Expertenvorschläge⁸² den deutschen Gesetzgeber unmittelbar zur Umsetzung.

Nach dem Parlamentsvorbehalt als Ausfluss des Gesetzlichkeits- und Demokratieprinzips ist es den nationalen Parlamenten vorbehalten, über die Strafbarkeit wegen Geldwäsche zu entscheiden.⁸³ Damit ein Rechtsakt noch als Rechtsakt des Parlaments angesehen werden kann, muss dem jeweiligen nationalen Parlament ein gewisser Umsetzungsspielraum eingeräumt werden.⁸⁴ Freilich lässt die FATF den Mitgliedstaaten einen gewissen Umsetzungsspielraum, wenn sie bspw. davon ausgeht, dass eine Strafflosigkeit der Selbstgeldwäsche dann gerechtfertigt sein kann, wenn innerstaatliche Grundsätze dies erforderlich machen.⁸⁵ Gerade in diesem Hinblick ist aber die konkrete Handhabung in der gesetzgeberischen Praxis Deutschlands bedenklich und Ansatzpunkt für die Kritik. Wie oben veranschaulicht wurde, reflektiert der Gesetzgeber die Vorgaben der FATF kaum und hinterfragt das Vorhandensein der in den Evaluationsberichten monierten Schwachstellen bei der Geldwäschebekämpfung nicht. Stattdessen reagiert der deutsche Gesetzgeber mit Umsetzungsaktionismus. Dabei neigt er zu einer Umsetzung der Empfehlungen, ohne vorher deren Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht und deren rechtsstaatliche Zulässigkeit zu hinterfragen.⁸⁶ Der Parlamentsvorbehalt verlangt aber, dass die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission die Empfehlungen und Vorgaben der FATF auf Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht hin

80 *Bülte*, ZWH 2016, 377 (388).

81 *Dannecker* (Fn. 77), Kapitel 8 Rn. 162.

82 *Bülte*, ZWH 2016, 377 (388).

83 *Koslowski* (Fn. 3), 112 mit Verweis auf *Dannecker* (Fn. 33), 522 (524).

84 *Koslowski* (Fn. 3), 112 mit Verweis auf *Dannecker* (Fn. 33), 522 (532 f., 534).

85 *FATF* (Fn. 16), 32 (Interpretive note to Recommendation 3).

86 *Koslowski* (Fn. 3), 111; *Bülte*, ZStW 2017, 276 (286); *Bülte*, ZWH 2016, 377 (388).

prüfen.⁸⁷ Selbstverständlich können aktualisierte Empfehlungen der FATF den deutschen Gesetzgeber zu einer Novellierung des Geldwäschetatbestandes motivieren, ihm einen Impuls geben. Diese gesetzgeberische Entscheidung darf aber nicht allein damit begründet werden, dass die FATF eine solche Ausgestaltung des Geldwäschetatbestandes vorschlägt und anrät.⁸⁸ In diesem Fall werden vorhandene Handlungsspielräume nicht ausgeschöpft.⁸⁹ Trotz des politischen Drucks, den die FATF auf ihre Mitgliedstaaten ausübt, muss der Gesetzgeber seinen gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum zur Wahrung des Demokratieprinzips ausschöpfen.⁹⁰ Stattdessen zeigen die Beispiele aus der gesetzgeberischen Praxis, dass der deutsche Gesetzgeber nahezu mit einem „Umsetzungsautomatismus“ auf die Vorgaben und die angemahnten Anpassungen der FATF reagiert. Ein „Umsetzungsautomatismus“ beim nationalen Gesetzgeber ist aber mit dem Demokratieprinzip nicht vereinbar.⁹¹ Das strikte Regiment der FATF aus detaillierten Empfehlungen, regelmäßigen Evaluationen mit öffentlichen Berichten und angedrohten Sanktionen bei Nichtkooperation lässt allerdings befürchten, dass die FATF auch genau auf diesen Automatismus abzielt. Soft Law ist aber dann nicht mehr tolerabel, wenn von ihm ein Automatismus im Verhältnis zur späteren nationalen Regelung ausgeht.⁹²

F. Fazit

Die FATF bemüht sich sehr, weltweite Standards im Bereich der Geldwäschebekämpfung in den Mitgliedstaaten zu etablieren. Das wichtigste Dokument in diesem Zusammenhang sind die 40 Empfehlungen. Um die nationalen Gesetzgeber zur Kooperation zu bewegen, schreckt die FATF nicht davor zurück, politischen Druck auszuüben. Im Hinblick auf ihre mangelnde demokratische Legitimation und die Rechtsunverbindlichkeit ihrer Empfehlungen ist das unzulässig.

Die Beispiele haben gezeigt, dass der Umgang des deutschen Gesetzgebers mit den Vorgaben der FATF und den im Prüfbericht angemahnten Anpassungen einen „Umsetzungsautomatismus“ befürchten lässt. Dass die FATF als nicht unmittelbar demokratisch legitimiertes Expertengremium als ganz maßgeblicher Akteur bei der deutschen Geldwäschegesetzgebung in Erscheinung tritt, wirft im Hinblick auf das Demokratieprinzip erhebliche Bedenken auf. Die kriminalpolitische Willensbil-

87 *Koslowski* (Fn. 3), 112.

88 *Koslowski* (Fn. 3), 112; *Bülte*, ZWH 2016, 377 (388).

89 *Dannecker* (Fn. 33), 522 (534).

90 *Koslowski* (Fn. 3), 112.

91 *Jung*, JuS 2000, 417 (424); dazu auch *Ma* (Fn. 79), 91 ff.

92 *Schwarze*, EuR 2011, 3 (17).

derung verlangt dem zuständigen deutschen Gesetzgeber ab, die Erforderlichkeit der strafrechtlichen Verschärfung des Geldwäscheverbots zu reflektieren.⁹³ Eine solche Reflexion darf nicht deshalb unterbleiben, weil sich der deutsche Gesetzgeber durch die Vorgaben der FATF und den in Aussicht stehenden Sanktionen bei einer Nichtkooperation zur Implementierung ins nationale Recht verpflichtet bzw. gezwungen fühlt⁹⁴.

Zukünftig ist es deshalb wünschenswert, dass der deutsche Gesetzgeber aufhört, den Geldwäschetatbestand „um des lieben Friedens willen“ mit der FATF immer weiter auszuweiten⁹⁵. Der deutsche Gesetzgeber sollte den Mut aufbringen, dem Druck der FATF standzuhalten und die angemahnten Defizite bei der deutschen Geldwäschebekämpfung kritisch zu hinterfragen.

Wünschenswert wäre, dass die FATF weniger Druck ausübt und sich stattdessen darum bemüht, die parlamentarische Willensbildung in den Mitgliedstaaten zu fördern. Damit eine Kooperation mit der FATF rechtstaatlichen Anforderungen genügt, könnte beispielsweise ein Gegenvorstellungsverfahren eingerichtet werden. Dazu könnte den Mitgliedstaaten eine Frist für Stellungnahmen eingeräumt werden. Innerhalb dieses Zeitraumes kann der nationale Gesetzgeber darlegen, warum ein Standard oder angemahnte Anpassungen nicht in das nationale Recht implementiert werden können und sollen. So hätte der deutsche Gesetzgeber die Gelegenheit, die von der FATF vorgeschlagenen Anpassungen gründlich auf ihre (kriminalpolitische) Erforderlichkeit und die Vereinbarkeit mit nationalen rechtstaatlichen Grundsätzen hin zu überprüfen. Kommen dabei Zweifel auf, könnte er eine Stellungnahme an die FATF abgeben und die vorgeschlagenen Anpassungen zurückweisen oder ggf. modifizieren. Gelangt der Gesetzgeber im Rahmen dieser Überprüfung zu dem Ergebnis, dass die angemahnte Anpassung kriminalpolitisch erforderlich und mit der Dogmatik des nationalen Strafrechts und höherrangigem Recht vereinbar ist, kann er den Vorschlag umsetzen. Diese Umsetzung beruht dann auch auf einer parlamentarischen Willensbildung.

93 *Ma* (Fn. 79), 91 ff.; *Dannecker* (Fn. 33), 522 (534).

94 *Ma* (Fn. 79), 93.

95 *Schröder*, WM 2011, 769 (774).

Im Sommer 2017 wurde das Geldwäschegesetz (GwG) in zahlreichen Vorschriften geändert. Neu eingeführt wurde das Transparenzregister. Meldepflichten bei Verdacht auf Geldwäsche wurden ausgeweitet. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wurde neu organisiert.

Diese Änderungen erfolgten in Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie der EU, die ihrerseits unter anderem dazu dient, die überarbeiteten Empfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) umzusetzen. Der Einfluss dieser Task Force ist im Straftatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB) besonders spürbar. Infolge dieses Einflusses hat der Gesetzgeber teilweise eine Strafbarkeit der Selbstgeldwäsche eingeführt und den Vortatenkatalog dieser Strafvorschrift und ihre Tathandlungen mehrfach erweitert. Dadurch ergeben sich Überschneidungen dieses Straftatbestandes mit den übrigen Anschlussdelikten, insbesondere der Hehlerei. Zugleich stellt sich angesichts technologischer Errungenschaften des bargeldlosen Zahlungsverkehrs wie

dem „Bitcoin“ die Frage, was heute alles aus einer Geldwäschევორთა herrührt. Damit verknüpft ist die Frage, wie weit das Geldwäschევორთა reicht. Dieses untersagt nicht nur, entsprechende Gegenstände zu verbergen, sondern insbesondere auch, die Einziehung oder Sicherstellung eines solchen Gegenstandes zu vereiteln oder zu gefährden. Die Vorschriften über die Einziehung und Sicherstellung von Vermögensgegenständen im Strafrecht sind allerdings ebenfalls im Sommer 2017 umfassend reformiert worden.

Dies ist der rechtliche Kontext, in dem die acht Autorinnen und Autoren dieses Bandes verschiedene Problemfelder ausgemacht und näher untersucht haben. Ihre Beiträge widmen sich dem materiellen Geldwäscherecht und dem Geldwäschestrafrecht, aber auch dem Strafprozessrecht, dem Aufsichtsrecht und dem Gesetzgebungsverfahren selbst. In der Summe entsteht so ein lesenswerter Überblick, der auf aktuelle Fragen aus dem Themenfeld „Geldwäsche“ Antworten zu geben versucht.

